

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Koserow
vom 25. November 2002

§ 1
Gebührenanspruch

- (1) Die Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 und 4 BrSchG für Mecklenburg-Vorpommern sind gebührenfrei.
- (2) Die Gemeinde Koserow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs (Anlage 1 zu dieser Satzung), Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr und den auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Gemeinden nach § 26 Abs. 2 und 3 BrSchG für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2
Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3
Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmann, entsprechend seiner Funktion beim Einsatz ein Stundenlohn nach Kostentarif (Anlage 1 zu dieser Satzung), berechnet. Die Anzahl der einzusetzenden Personen bestimmt der Einsatzleiter.
- (4) Die berechneten Personalkosten werden den Angehörigen der Feuerwehr als Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Verfügung gestellt, wenn der Einsatz in der Freizeit erfolgte und die Gemeinde keine Ausfallentschädigung an den Arbeitgeber zu zahlen hat.

§ 4
Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, sofern nicht im Kostentarif (Anlage 1 zu dieser Satzung) gesondert aufgeführt, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (5) Die Feuerwehr erhält 40 % der Fahrzeug- und Gerätekosten zu ihrer Verfügung.

§ 5 Sachkosten

Die Kosten für besondere Einsatzmittel, wie z.B. Ölbindemittel und deren Lagerung und Entsorgung, werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht für Personalkosten bei Alarmierung des Personals und für Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistungen der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow.

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Koserow

1.	Stundensätze Personal	je Stunde in €
1.1.	Kamerad als Einsatzkraft	20,50
1.2.	Kamerad als Einsatzleiter	30,00
1.3.	Brand- und Sicherheitswachen werden nach den Vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet	
2.	Fahrzeuge	je Stunde in €
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 20	120,00
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	100,00
3.	Anhängersfahrzeuge	je Stunde in €
3.1.	TSA, BLA, u.a.	25,00
4.	Pumpen	je angefangene Stunde in €
4.1.	Tragkraftspritze	65,00
4.2.	Elektrotauchpumpe	42,00
4.3.	Wasserstrahlpumpe	42,00
5.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen, Wasserführende Armaturen	je angefangene Stunde in €
5.1.	Standrohr	13,00
5.2.	Saugkorb	8,00
5.3.	Sammelstück	8,00
5.4.	Verteiler	8,00
5.5.	Strahlrohr	8,00
5.6.	Druckschlauch	13,50
5.7.	Saugschlauch	9,00
6.	Sonstige Wasser führende Armaturen	8,00
7.	Löschgeräte	je angefangene Stunde in €
7.1.	Kübelspritze	10,00
8.	Geräte für technische Hilfeleistung	je Stunde in €
8.1.	Stromerzeuger	77,00
8.2.	Motor-Kettensäge	30,00
8.3.	Trennschleifer	30,00
8.4.	Schlauchboot	100,00
8.5.	Arbeitsleine	5,00
8.6.	Tau- und Drahtseil	8,00
8.7.	Rettungssatz	65,00

8.8. Absperrgerät	20,00
9. Ölwehrgeräte	je Stunde in €
9.1. Auffangbehälter	8,00